



**Interne Handlungsempfehlung
des Saale-Holzland-Kreises**

zur Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe

in der Fassung vom 01.05.2017

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Einleitung	3
2.	Leistungsumfang	3
3.	Rechtsgrundlagen	3
4.	Zuständigkeit	4
5.	Anspruchsberechtigte	4
5.1	SGB II, SGB XII (ohne junge Menschen in stationären Einrichtungen der Sozialhilfe)	4
5.2	BKGG	4
5.3	AsylbLG	5
5.4	Junge Menschen in stationären Einrichtungen der Sozialhilfe	5
5.5	Jugendhilfe	5
6.	Antragsverfahren	5
6.1	Anträge	5
6.2	Antragsfristen zur rückwirkenden Leistungserbringung im BKGG	6
6.3	Wirkung der Antragstellung	6
7.	Bewilligungszeitraum	6
8.	Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II	7
9.	Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	9
9.1	Eintägige Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten der Schule/Kindertageseinrichtung	9
9.2	Persönlicher Schulbedarf	10
9.3	Schülerbeförderungskosten	11
9.4	Ergänzende angemessene Lernförderung	12
9.5	Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule oder der Kindereinrichtung	14
9.6	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	15
10.	Rückforderung von Leistungen	16
11.	Nachweispflicht	16
12.	Widerspruchsbehörde	16
13.	Inkrafttreten	16

1. Einleitung

(1) Das Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt und fördert Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen und eröffnet ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen. Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

(2) Die Handlungsempfehlung soll sicher stellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II, des SGB XII, des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung des Landkreises und des Jobcenters erfolgt, insbesondere Ermessen einheitlich ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend des Zwecks der Rechtsvorschriften ausgefüllt werden.

(3) Die einschlägigen anzuwendenden Rechtsvorschriften zur Berechnung von Anspruchsvoraussetzungen der einzelnen Leistungserbringer sind nicht Bestandteil dieser Handlungsempfehlung.

(4) Die unterschiedlichen EDV – Systeme im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis und im Jobcenter Saale-Holzland-Kreis und die damit verbundenen organisatorischen Handlungsabläufe werden in dieser Handlungsempfehlung ebenfalls nicht berücksichtigt.

(5) Die Hinweise entbinden nicht von der Einzelfallprüfung und ggf. dadurch notwendige abweichende Entscheidungen.

(6) Bei der Handlungsempfehlung handelt es sich nicht um ein Gesetz im formellen und materiellen Sinne.

2. Leistungsumfang

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst sechs Anspruchskomponenten:

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten der Schule/Kindertageseinrichtung
- Persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Ergänzende angemessene Lernförderung
- Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

3. Rechtsgrundlagen

Anspruchsgrundlage für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind die

- §§ 19, 28 ff. SGB II für Empfänger von SGB II-Leistungen,
- §§ 34 ff. SGB XII für Empfänger von Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt sowie
- § 42 Nr. 3 SGB XII i.V.m. §§ 34 ff. SGB XII i.V.m. für Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung bei Erwerbsminderung,
- § 6b BKGG i.V.m. § 28 SGB II für Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld und
- § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. §§ 34 ff SGB XII für Empfänger von Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG
- § 3 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. §§ 34, 34a, 34b SGB XII.

Auf eine gesonderte Benennung der Rechtsgrundlagen aus SGB XII und BKGG wird nachfolgend verzichtet, soweit diese inhaltlich denjenigen des SGB II entsprechen und es für das Verständnis der Festlegungen nicht erforderlich ist.

4. Zuständigkeit

Für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II ist das Jobcenter des Saale-Holzland-Kreises für die Beratung, Ausgabe, Annahme sowie Entscheidung über die Anträge auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zuständig.

Für Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach dem SGB XII, Wohngeld (alle Kinder mit Wohngeldanspruch >0,00 €), Kinderzuschlag sowie Bezieher von Leistungen nach AsylbLG ist der Saale-Holzland-Kreis -Sozialamt- zuständig.

5. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Kinderzuschlag bzw. Wohngeld, sowie Leistungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 AsylbLG oder § 3 AsylbLG.

5.1 SGB II, SGB XII (ausgenommen junge Menschen in stationären Einrichtungen der Sozialhilfe)

Hinsichtlich der Bedarfe für **Bildung** (ohne Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die die Leistungsvoraussetzungen des SGB II erfüllen, anspruchsberechtigt, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler), vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II. **§ 7 Abs. 5 und 6 SGB II sind zu beachten.**

Im Gegensatz dazu ist die Berücksichtigung von Bedarfen für **Bildung** (ohne Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) von Schülerinnen und Schülern, die Sozialhilfe nach dem **SGB XII** erhalten, nicht an die genannte Altersgrenze gebunden (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Auch der Leistungsausschluss für Empfänger/innen einer Ausbildungsvergütung findet sich nicht im SGB XII. Sonderregelungen gelten für junge Menschen in stationären Einrichtungen der Sozialhilfe (siehe 5.4).

Demgegenüber gilt bei Leistungen zur **sozialen und kulturellen Teilhabe** eine einheitliche Altersgrenze für sämtliche Leistungsgesetze. So erhalten anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche nach dem SGB II und SGB XII diese Leistungen nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (vgl. § 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII).

Personen, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten, sind von den Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe gem. **§ 42 Nr. 3 SGB XII** ausgeschlossen.

5.2 BKGG

Im BKGG sind dagegen nicht die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst, sondern vielmehr die Kinderzuschlags- bzw. Wohngeldberechtigten, d.h. in der Regel die Eltern anspruchsberechtigt. Gleichwohl gelten für die begünstigten Kinder der Anspruchsberechtigten die gleichen Altersgrenzen wie im SGB II. Demnach dürfen diese bezüglich der Bedarfe für Bildung das 25. Lebensjahr (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 6b Abs. 2 Satz 2 BKGG) sowie für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe das 18. Lebensjahr (vgl. § 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII) nicht vollendet haben.

Ein Anspruch nach dem BAföG oder nach §§ 60-62 SGB III schließt den Anspruch auf Leistungen nach § 6b BKGG nicht aus, da das BKGG keine Regelung enthält, die § 7 Abs. 5

SGB II entspricht. Der in Leistungen nach dem BAföG enthaltende Fahrkostenanteil wird auf die Leistung nach § 6b BKGG i.V.m. § 28 Abs. 4 SGB II nicht angerechnet. Ebenso wird der Anteil für Schulmaterial, der in den Leistungen nach dem BAföG enthalten ist, nicht auf die Leistung nach § 28 Abs. 3 (Schulbedarf) angerechnet.

5.3 AsylbLG

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden gemäß § 3 Abs. 3 AsylbLG bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 AsylbLG entsprechend den §§ 34, 34a, 34b SGB XII gesondert berücksichtigt. Während unter Kindern Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zu verstehen sind, sind den Jugendlichen Personen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zuzuordnen. Der Gruppe der jungen Erwachsenen sind volljährige Personen zuzurechnen, die in Anlehnung an § 28 Abs. 1 SGB II das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ist das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Leistungsberechtigte, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG erfüllen, können somit Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets analog dem SGB XII beanspruchen.

5.4 Junge Menschen in stationären Einrichtungen der Sozialhilfe

Junge Menschen, die in stationären Einrichtungen der Sozialhilfe betreut werden, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. § 27b Abs. 1 Satz 2 SGB XII, der den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen aufzählt, verweist gerade nicht auf § 42 Nr. 3 SGB XII und schließt somit explizit die Leistungen des Bildungspaketes aus. Allerdings könnte diese Personengruppe Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gemäß § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII erhalten. Diese Norm umfasst den „weiteren notwendigen Lebensunterhalt“ und benennt „insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung“. Der Wortlaut „insbesondere“ macht deutlich, dass die Vorschrift nicht abschließend ist und es daher auch weitere Bedarfe, z.B. Bedarfe für Bildung und Teilhabe, geben kann. Sofern Leistungen in einer Einrichtung zu erbringen sind, hat der Leistungsträger im Einzelfall zu prüfen, welche Bedarfe bestehen und zu decken sind.

5.5 Jugendhilfe

§ 39 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) stellt den notwendigen Unterhalt von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer teil- oder vollstationären Hilfe nach den §§ 32 bis 35, nach § 35a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und § 41 Abs. 2 SGB VIII sicher, wenn die Hilfe außerhalb des Elternhauses gewährt wird. Zwar gehen in der Praxis Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bei den Jugendämtern ein. § 10 Abs. 1 SGB VIII regelt jedoch den Vorrang der Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber Leistungen nach dem SGB II. Somit wird der gesamte Lebensunterhalt, folglich auch eventuelle Bildungs- und Teilhabeansprüche, durch die Zahlung des Pflegegeldes abgedeckt. Einzige Ausnahme bildet die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 6), die nach § 10 Abs. 3 SGB VIII ausdrücklich vom Grundsatz des Vorranges von SGB VIII-Leistungen vor denen nach dem SGB II ausgenommen sind.

6. Antragsverfahren

6.1 Anträge

Im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises und im Jobcenter des Saale-Holzland-Kreises werden einheitliche Antragsformulare mit dazugehörigen Anlagen verwendet (siehe Anhang).

Der Gesetzgeber hat die Antragserfordernisse hinsichtlich der einzelnen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB II und SGB XII eindeutig geregelt. § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII sehen vor, dass abgesehen von der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf sämtliche Bedarfe des Bildungs- und Teilhabepakets (§ 28 Abs. 2 und Abs. 4 bis 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 und Abs. 4 bis 7 SGB XII) **gesondert** zu beantragen sind. Das bedeutet, sie sind nicht vom Grundantrag auf SGB II- oder SGB XII-Leistungen umfasst. Der persönliche Schulbedarf ist demgegenüber nach § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII im ALG II-Antrag bzw. im Antrag auf Sozialhilfe enthalten. Darüber hinaus ist den Gesetzen jedoch keine bestimmte Form des Antrags zu entnehmen.

Im Gegensatz dazu können Bildungs- und Teilhabeleistungen für Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld, einschließlich der Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BKGG).

Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG haben i.d.R. ebenfalls einen schriftlichen Antrag zu stellen.

Für jede Person ist ein separater Antrag zu stellen, wobei jeweils mehrere Leistungen gleichzeitig beantragt werden können. Dazu sind die entsprechenden Anlagen als Nachweis über den Anspruch bzw. die entstandenen Kosten einzureichen.

Mit der Beantragung mindestens einer Leistung gelten alle weiteren Leistungen ebenfalls als beantragt.

6.2 Antragsfristen zur rückwirkenden Leistungserbringung im BKGG

Im BKGG werden die Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 BKGG ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Die Antragstellung gehört im BKGG nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren gem. § 6b Abs. 2a BKGG in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

6.3 Wirkung der Antragstellung

Gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 SGB II gilt der Antrag ab Beginn des Monats als gestellt, in dem er eingeht. Der Antrag auf Teilhabeleistungen im SGB II wirkt auf den Anfang des Bewilligungszeitraums der übrigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zurück gemäß § 37 Abs. 2 S. 2 SGB II.

Im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wirkt ein Antrag gem. § 44 Abs. 2 SGB XII auf den Ersten des Kalendermonats zurück.

In **§ 18 Abs. 1 SGB XII** ist für die Sozialhilfe mit Ausnahme der Leistungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geregelt, dass der Leistungsanspruch am Tag, an dem der Antrag eingeht oder von dem an der kommunale Träger Kenntnis vom Bedarf hat, beginnt.

Gemäß § 5 Abs. 1 BKGG sind Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Beginn des Monats an zu gewähren, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Antragstellung ist hier lediglich eine Verfahrensvoraussetzung und wirkt nicht anspruchsbegründend.

7. Bewilligungszeitraum

Gemäß § 41 Abs. 3 SGB II ist über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Regel für ein Jahr zu entscheiden (Bewilligungszeitraum). Der Bewilli-

gungszeitraum soll insbesondere in den Fällen regelmäßig auf sechs Monate verkürzt werden, in denen

1. über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird (§ 41 a SGB II) oder
2. die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind.

Zwischen dem Bewilligungszeitraum der SGB II-Hauptleistung und den Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht eine Kongruenz.

Im **SGB XII** ist dagegen zu unterscheiden: Der Bewilligungszeitraum für Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren beträgt in der Regel zwölf Monate (§ 44 Abs. 3 SGB XII). Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die hauptsächlich von den Bildungs- und Teilhabeleistungen angesprochen werden sollen, erhalten hingegen Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel. Hier gilt üblicherweise ein Bewilligungszeitraum von einem Monat. In der Sozialhilfe empfiehlt es sich bezüglich der Leistungen für Bildung und Teilhabe, einen Bewilligungszeitraum von in der Regel zwölf Monaten festzusetzen.

Des Weiteren werden nach § 5 Abs. 1 BKG Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen. Durch die Anknüpfung der Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKG an den Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld ist daher regelmäßig ein Gleichlauf des Bewilligungszeitraums für Bildungs- und Teilhabeleistungen mit dem Bewilligungszeitraum des Kinderzuschlags oder des Wohngeldes gegeben.

8. Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II

Ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II setzt Hilfebedürftigkeit voraus (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II). Hilfebedürftig ist, wer seinen Bedarf nicht oder nicht ausreichend aus zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen sichern und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten kann (vgl. § 9 Abs. 1 SGB II).

Soweit Kinder und Jugendliche keinen vorrangigen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII oder § 6b BKG haben, erfolgt die Bedarfsprüfung nach § 19 Abs. 3 SGB II. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23 SGB II, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 SGB II. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Anrechnungsreihenfolge des § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB II für die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen:

- Regelbedarfe (§ 20) / Sozialgeld (§ 23)
- Mehrbedarfe (§ 21)
- Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22)
- Schulausflüge (§ 28 Abs. 2 Nr. 1)
- Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Nr. 2)
- Schulbedarf (§ 28 Abs. 3)
- Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4)
- Lernförderung (§ 28 Abs. 5)
- Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6)
- Teilhabeleistungen (§ 28 Abs. 7)

Sind in einer Familie mehrere bildungs- und teilhabeberechtigte Kinder vorhanden, ist das übersteigende Einkommen der Eltern abweichend von der Bedarfsanteilmethode auf die Bildungs- und Teilhabebedarfe der Kinder zu gleichen Teilen anzurechnen (§ 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II).

Einen eigenständigen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen können auch junge Menschen haben, **die keine laufenden Leistungen** zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten. Bei diesen Leistungsberechtigten aus sogenannten „Schwellenhaushalten“ wird die Bedürftigkeit erst durch den Bildungs- und Teilhabebedarf ausgelöst. In diesen Fällen bedarf es einer gesonderten Hilfebedürftigkeitsprüfung unter Berücksichtigung des Mitteleinsatzes. Soweit Einkommen bei den Bildungs- und Teilhabebedarfen einzusetzen ist, wird die Hilfebedürftigkeit unter Berücksichtigung der in § 5a ALG II-V genannten Beträge ermittelt:

§ 28 Abs.	Bedarfe	Anzusetzender Betrag	Rechtsgrundlage
2 Nr. 1	Ausflüge	3 Euro/Monat (fiktiv jeden Monat berücksichtigen)	§ 5a Nr. 1 ALG-II-V
2 Nr. 2	Klassenfahrt	tatsächlicher Betrag ./. 6 Monate ab auf Antrag folgenden Monat	§ 5a Nr. 2 ALG-II-V
3	Schulbedarf	70 Euro zum 1. August, 30 Euro zum 1. Februar	§ 28 Abs. 3 SGB II
4	Schülerbeförderung	nachgewiesene, tatsächliche Kosten, ggf. abzüglich Freizeitanteil bei privater Nutzungsmöglichkeit	§ 28 Abs. 4 SGB II
5	Lernförderung	nachgewiesener Betrag	§ 28 Abs. 5 SGB II
6	Mittagsverpflegung	tatsächliche Kosten nach Abzug von 1 Euro x Schul-bzw. Kita-Tage	§ 5a Nr. 3 ALG-II-V
7	Teilhabe	10 Euro/Monat	§ 28 Abs. 7 SGB II

Es handelt sich bei diesen Beträgen um „fiktive“ Bedarfe, die für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit als Rechengröße zugrunde gelegt werden. Sie sind nicht gleichbedeutend mit den Beträgen, die bei festgestellter Hilfebedürftigkeit als Sachleistung ausgekehrt werden.

9. Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

9.1 Eintägige Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten der Schule/Kindertageseinrichtung

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

Anlage „Eintägige Ausflüge/Klassenfahrten“ für jeden einzelnen Ausflug bzw. jede einzelne Klassenfahrt im Bewilligungszeitraum

Anspruch:

Für alle Anspruchsberechtigten werden die **tatsächlichen Kosten** für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-)Fahrten übernommen.

Unter den Begriff „Ausflug“ fallen nicht solche Veranstaltungen, die als Tagesprojekt in den Räumlichkeiten der Schule/Kindertagesstätte stattfinden. Voraussetzung für das Vorliegen einer mehrtägigen (Klassen-)Fahrt ist, dass es sich um eine mehrtägige, von der Schule / Kindertageseinrichtung organisierte und durchgeführte Veranstaltung handelt, an der mehrere Schüler teilnehmen. Die Thüringer Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten vom 22.06.2016 findet Anwendung.

Bedarfe für Ausflüge und mehrtägige Fahrten im Schulhort sind über die Begrifflichkeit der Tageseinrichtung erfasst, da gemäß § 22 SGB VIII i.V.m. § 1 Nr. 3 ThürKitaG Kinderhorte für schulpflichtige Kinder in Thüringen Kindertageseinrichtungen sind.

Zum Zeitpunkt der Zahlungsfälligkeit muss ein Leistungsanspruch bestehen.

Beispiele für Ausflüge / mehrtägige Fahrten:

- Ausflüge im Rahmen von „Lernen an einem anderen Ort“
- Schulersetzende, schulverpflichtende Veranstaltungen, die in die Schulpflichtzeit fallen und wobei nicht teilnehmende Schüler in dieser Zeit (z.B. in einer anderen Klasse) unterrichtet werden müssten
- Projekttag, Exkursionen, die nach schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden und Klassenfahrten, die von der Schulkonferenz genehmigt wurden
- der Schüleraustausch, wenn dieser als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient und nicht als private Freizeitveranstaltung
- Fahrten in den Ferien, die von der Schulkonferenz für die Teilnahme aller Schüler beschlossen wurden
- Badbesuche o.ä. bei „Hitzefrei“, sofern diese noch während der regulären Unterrichtszeit durchgeführt werden.

Nicht in den Kosten enthalten sein dürfen:

- Taschengeld
- Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (z.B. Rucksack, Jogginghose...)

Zahlungsart:

Überweisung auf ein Konto der Schule bzw. der Kindereinrichtung oder als Geldleistung

9.2 Persönlicher Schulbedarf

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

Schulbescheinigung, sofern sich der Schulbesuch nicht aus anderen Antragsunterlagen ergibt

Anspruch:

- 70,00 € zum 1. August eines jeden Jahres gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 SGB II und
- 30,00 € zum 1. Februar eines jeden Jahres gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 SGB II.

Nach § 28 Abs. 3 Satz 2 SGB II werden abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 1 SGB II bei Schülerinnen und Schülern, die im jeweiligen Schuljahr nach den in § 28 Abs. 3 Satz 1 SGB II genannten Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, 70,00 € berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt, oder 100,00 € berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt.

Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 1 SGB II werden im Rechtskreis des **SGB XII** Bedarfe für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro sowie für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt (§ 34 Abs. 3 SGB XII).

Leistungsberechtigte Kinder nach § 3 AsylbLG treffen mitunter erst während des laufenden Jahres in das Bundesgebiet ein, so dass deren Schulbeginn nicht mit dem amtlichen Unterrichtsbeginn zusammenfällt. Beim Bildungspaket geht es um die Gewährleistung von individuellen Fürsorgeleistungen zur Sicherung des spezifischen soziokulturellen Existenzminimums von wirtschaftlich hilfebedürftigen Kindern, so dass bei der Auslegung des Begriffs „erster Schultag“ auf den tatsächlichen „ersten Schultag“ abzustellen ist, an dem ein Kind zum ersten Male eine Schule im Bundesgebiet besucht.

Zum persönlichen Schulbedarf zählen nach der Gesetzesbegründung neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Schulhefte und Mappen, Tinte, Radiergummi, Bastelmaterial, Knetmasse). Es handelt sich um eine einmalige Grundausstattung pro Schuljahr.

Für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ist hierfür kein zusätzlicher Antrag notwendig. Wer bereits Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezieht, bekommt diese Leistung, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zahlungsart:

Überweisung auf das Konto des Antragstellers

9.3 Schülerbeförderungskosten

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

Berechnung des Schulträgers, woraus sich die nicht erstattungsfähigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung ergeben

Anspruch:

Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden übernommen, sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, sie nicht von anderer Seite gewährt werden und die Übernahme aus der Regelleistung nicht zugemutet werden kann. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag von 5,00 € monatlich (§ 9 Abs. 2 RBEG).

Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist die Ablehnung der Aufnahme durch diese Schule nachzuweisen. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nächstgelegene Schule die, die aufgrund der Entscheidung des zuständigen Schulamtes festgelegt wurde.

Für die Berechnung und die Erstattung der Schülerbeförderungskosten sind die Regelungen des § 4 ThürSchFG in Verbindung mit der Schülerbeförderungssatzung des Saale-Holzland-Kreises maßgeblich.

Die Leistung können nur diejenigen erhalten, die für den Besuch dieser Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind. Daher sind stets die individuellen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Grundsätzlich muss die günstigste Beförderungsmöglichkeit genutzt werden.

Zahlungsart:

Überweisung auf das Konto des Antragstellers

9.4 Ergänzende angemessene Lernförderung

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

Anlage „Lernförderung“

Sind die Angaben aus der Anlage „Lernförderung“ zur Entscheidungsfindung nicht ausreichend, so sollen von der Schule weitere Unterlagen und Informationen angefordert werden, die der Prüfung der Versetzungsgefährdung und dem Erreichen des Klassenziels dienen.

Anspruch:

Die außerschulische Lernförderung ist dann notwendig, wenn ein vorübergehendes Lerndefizit besteht und sie sich auf das wesentliche Lernziel bezieht. Sie soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang und nur dann, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 35 a SGB VIII sind ebenfalls vorrangig, wenn darauf ein Anspruch besteht.

Ein Lerndefizit ist vorübergehend, wenn es voraussichtlich durch Nachhilfeunterricht behoben werden kann.

Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau. Lernförderung muss daher geeignet und zusätzlich erforderlich sein, um den nach den Thüringer Lehrplänen und dem Thüringer Bildungsplan festgelegten Kompetenzerwerb (Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz) mit einem ausreichenden Leistungsniveau zu erreichen. Zu diesem Lernziel gehört i.d.R. nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder die Verbesserung des Notendurchschnitts.

Die Kriterien

- Herstellung der Sprachfähigkeit,
- Lese-/Rechtschreibschwäche und Dyskalkulie,
- Erreichen einer besseren Schulformempfehlung,
- Schuleingangsphase, Förderschulen und Gesamtschulen,
- Erprobungsstufe

führen nicht mehr von vornherein zu einem Ausschlussgrund. Vielmehr ist stets eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen. Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen, letztlich auch vor dem Hintergrund des inklusiven Bildungsprozesses.

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene Prognose unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist die Prognose im Zeitpunkt der Bedarfsstellung negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich. Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform bzw. eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind.

Die Lernförderung ist in der Regel nur kurzzeitig nötig und sollte maximal für 6 Monate bewilligt werden.

Fahrtkosten zu Lernfördermaßnahmen werden nicht übernommen.

Die Lernförderung ist angemessen, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Angebotsstrukturen zurückgreift.

In Betracht für die Durchführung der Lernförderung kommt z.B.:

- jemand, der das Lehramt des Faches studiert
- eine ältere Schülerin oder ein älterer Schüler mit guten Noten,
- eine pensionierte Lehrkraft,
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes,
- eine Volkshochschule,
- ein anerkannter Träger der Weiterbildung.

Für Lernhilfe in der Familie (Bruder, Schwester, Opa, Onkel, usw.) besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Zahlungsart:

Der Antragsteller erhält mit dem Bewilligungsbescheid eine Kostenübernahmeerklärung für den Leistungsanbieter. Die Überweisung erfolgt direkt auf das Konto des Leistungserbringers nach entsprechender Rechnungslegung. Es werden höchstens die in der Kostenübernahmeerklärung festgelegten Stundensätze übernommen.

Die Höchst-Stundensätze sind wie folgt festgelegt:

- Stundensatz (45 min.) wird maximal i.H.v. 18,00 € brutto anerkannt.
- Schüler (z.B. Abiturienten) erhalten einen Stundensatz (45 min.) von 5,00 €,
- Studenten erhalten einen Stundensatz (45 min.) von 8,00 €
- Pensionierte Lehrkräfte erhalten einen Stundensatz (45 min.) von 12,00 €

Die Anbieter müssen geeignet sein, Lernförderung durchzuführen. Gegebenenfalls ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt.

Zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Lernförderung muss ein Leistungsanspruch bestehen. Eine nachträgliche Rechnungslegung ist möglich.

9.5 Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

Nachweise über die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen und Zahlung des Eigenanteils von 1,00 € / Portion (Rechnung, Kontoauszug o.ä. Belege)

Anspruch:

Die tatsächlichen Kosten pro Portion Mittagessen, abzüglich des Eigenanteils von 1,00 € / Portion als ersparte häusliche Verbrauchsausgaben gemäß § 9 Abs. 1 RBEG, werden übernommen.

Nach dem Gesetzeswortlaut wird die Leistung nur bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gewährt.

Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann, (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst. Ebenfalls können die Kosten für darüber hinaus gehende Angebote (z. B. Frühstück, Milch, Vesper, Getränke etc.) nicht übernommen werden.

Nehmen Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung des Hortes teil, erfolgt eine Kostenübernahme nach o.g. Kriterien auch für das Ferienessen, da gemäß § 22 SGB VIII i.V.m. § 1 Nr. 3 ThürKitaG Kinderhorte für schulpflichtige Kinder in Thüringen Kindertageseinrichtungen sind.

Zahlungsart:

Der betreffende Essenanbieter erhält eine Kostenübernahmeerklärung und erstellt monatlich eine Gesamtrechnung an das Landratsamt/Jobcenter unter namentlicher Aufführung der Berechtigten über den zu zahlenden Betrag unter Abzug des Eigenanteils von 1,00 € / Portion. Die Überweisung erfolgt direkt an den Anbieter des Mittagessens.

Zum Zeitpunkt der Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung muss der Leistungsanspruch bestehen. Eine nachträgliche Rechnungslegung ist möglich.

9.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

Anlage „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ bzw. Nachweise für die beantragten Zeiträume (Vereinsmitgliedschaften, Verträge) / Höhe des Beitrages, der Gebühren o.ä.

Anspruch:

Um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und den Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden Leistungen im Wert von 10 € monatlich erbracht.

Für folgende Aktivitäten können die Leistungen verwendet werden:

- Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Tätigkeiten der kulturellen Bildung
- Teilnahme an Freizeiten mit mehreren Kindern z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Trainingslager, Ferienfahrten, Ferienveranstaltungen, Jugendweiheveranstaltungen, Konfirmandenstunden
- Vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops, museumspädagogische Angebote)
- tatsächliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Teilhabeaktivitäten stehen und nicht zumutbar aus dem Regelsatz bestritten werden können.

Ausgeschlossen sind individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Fitnessstudios, Zoos oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte. Ausgeschlossen sind auch Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Schule. Fahrtkosten gehören grundsätzlich nicht zum Leistungsumfang. Davon betroffen sind allerdings nicht die Fahrtkosten innerhalb einer gemeinschaftlich von Trägern organisierten Freizeit.

Bewilligungsverfahren:

Als Leistungsanbieter kommen neben Kirchen, Vereinen und Verbänden, anerkannten Trägern der Jugendhilfe usw. auch Privatpersonen (z. B. Musikunterricht) in Betracht. Bei Bedarf hat die Privatperson ihre fachliche Eignung nachzuweisen. Gegebenenfalls ist ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen. Soweit Anbieter gewerbliche Zwecke verfolgen, kann die formale Eignung durch Vorlage einer gültigen Gewerbeerlaubnis nachgewiesen werden.

Das Landratsamt/Jobcenter prüft die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe für die Monate des Bewilligungszeitraumes. Die Leistungen müssen nicht monatlich verbraucht werden, sie können angesammelt und innerhalb des Bewilligungszeitraumes zu verschiedenen frei zu wählenden Angeboten eingesetzt werden. Ebenso kann auch bereits zu Beginn und im Rahmen eines Bewilligungsabschnitts ein Gesamtbetrag im Rahmen des Bedarfsdeckungsprinzips bewilligt werden. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Der monatlich zustehende Betrag verfällt nicht mit Ablauf des Anspruchsmonats. Das im Bewilligungszeitraum angesammelte Guthaben verfällt nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Die Bewilligungsbehörde prüft die o.g. Nachweise und übernimmt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages die Abrechnung der Kosten.

Zahlungsart:

Überweisung auf das Konto des Anbieters (Sportverein, Musikschule...),

10. Rückforderung von Leistungen

Wird die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII aufgehoben, sind bereits erbrachte Leistungen von den Leistungsberechtigten zu erstatten (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Ein Ausschluss der Erstattung von Leistungen nach § 28 SGB II gilt gemäß § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II generell, soweit eine Aufhebungsentscheidung (Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung nach SGB X) allein wegen dieser Leistung zu treffen wäre. Bestand eine Leistungsbeziehung nur hinsichtlich des Bildungs- und Teilhabebedarfs oder sind die Voraussetzungen nur für einzelne Bildungs- und Teilhabeleistungen weggefallen, sind die bereits erbrachten Leistungen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu erstatten.

In den Fällen, in denen – insbesondere wegen der Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens – gleichzeitig auch die Bewilligung von Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld ganz oder teilweise aufgehoben wird, findet dagegen eine Erstattung des Werts der Leistung statt. Die Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe wird in diesen Fällen nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. §§ 45 bzw. 48 SGB X zurückgenommen bzw. aufgehoben.

Für die Rückforderung der Leistung verweist § 6b Abs. 3 BKGG auf eine entsprechende Anwendung des § 40 Abs. 3 SGB II. Hiernach erfolgt keine Erstattung der Bildungs- und Teilhabeleistungen, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 3 SGB II). Bei einem rückwirkenden Wegfall von Kinderzuschlag oder Wohngeld ist grundsätzlich die Aufhebung der Bewilligung und Erstattung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 44 ff. SGB X zu prüfen.

11. Nachweispflicht

Gemäß § 29 Abs. 4 SGB II bzw. § 34a Abs. 5 SGB XII kann der jeweils zuständige Träger im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Soweit dieser nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden. § 29 Abs. 4 SGB II gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 entsprechend.

12. Widerspruchsbehörde

SGB II	BKGG	SGB XII	AsylbLG
Jobcenter SHK, § 44 Abs. 1 S. 3 SGB II	Landkreis, § 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG	Landkreis, § 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG	Landesverwaltungsamt, vgl. § a Abs. 4 ThürDVOAsylbLG

13. Inkrafttreten

Diese Festlegungen treten mit Wirkung vom 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Interne Handlungsempfehlung des Saale-Holzland-Kreises mit Stand vom 01.04.2014 außer Kraft.

Eisenberg,

Heller
Landrat

**Interne Festlegung zur Umsetzung des Starke-Familien-Gesetz
Hier: Bildung und Teilhabe**

Am 1. Juli 2019 ist das Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und der Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz) mit der ersten Stufe in Kraft getreten. Das Starke-Familien-Gesetz stärkt Familien mit kleinen Einkommen und schafft faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe für ihre Kinder. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche werden verbessert

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wo Kinder und Jugendliche aufgrund des geringen Einkommens ihrer Familien in besonderer Weise von Ausschluss bedroht sind, eröffnet das Bildungs- und Teilhabepaket Chancen auf Teilhabe. Zum 1. August 2019 wird das Bildungs- und Teilhabepaket verbessert: Das Schulstarterpaket steigt von 100 Euro auf 150 Euro und wird in den Folgejahren dynamisiert. Die Eigenanteile der Eltern für das gemeinsame Mittagessen in Kita und Schule sowie für die Schülerbeförderung fallen weg. Darüber hinaus kann eine Lernförderung auch beansprucht werden, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist. Mit der Maßnahme werden die Eltern nicht nur finanziell entlastet, sondern es fällt auch eine Menge Bürokratieaufwand für Eltern, Dienstleister und Verwaltung weg.

Zur Umsetzung im Aufgabenbereich des Saale-Holzland-Kreis wird folgende interne Festlegung getroffen.

<u>Sozialamt</u>	<u>Themenbereich</u>	<u>Jobcenter</u>
Hauptantrag BuT wird weiterhin verwendet	Hauptantrag BuT	Hauptantrag BuT soll bei Bedarf als Anlage versandt werden
Werden grds. nicht abgefordert	Anlagen zum Hauptantrag	Werden nicht abgefordert
Wird in jedem Fall benötigt	Antrag Lernförderung	Wird in jedem Fall benötigt
Anlage Klassenfahrten wird benötigt	Antrag Klassenfahrten	Einfacher Nachweis der Schule reicht aus
Bescheid für jede Leistung, aber immer Zusammenfassung von Bescheiden prüfen	Bescheiderstellung	Bescheid für jede Leistung separat, wenn die Möglichkeit besteht, werden mehrere Leistungen in einem Bescheid erteilt
Grds. direkt an den Leistungsberechtigten, Mittagessen an Anbieter, Direktzahlung im begründeten Einzelfall möglich	Auszahlung der Leistungen	Grds. direkt an den Leistungsberechtigten, Mittagessen an Anbieter, Direktzahlung im begründeten Einzelfall möglich

--	--	--

gez.
Voigt
Amtsleiter